

Vorsatz

Vorsatz liegt vor, wenn der Täter absichtlich handelt (direkter Vorsatz, lat. = *dolus directus*). Vorsätzlich handelt aber auch, wer den Verletzungserfolg nicht will, ihn aber zumindest billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz, lat. = *dolus eventualis*). Hier handelt der Täter nach dem Motto: „Es wird schon nichts passieren, aber wenn, dann passiert es eben.“

Vorvertragliches Schuldverhältnis

Nach § 311 Abs. 2 BGB kann ein Schuldverhältnis mit Schutz-, Aufklärungs- und sonstigen Nebenpflichten bereits vor Abschluss eines Vertrags bestehen. In einem solchen „vorvertraglichen Schuldverhältnis“ bestehen noch keine Leistungspflichten nach § 241 Abs. 1 BGB, aber bereits Pflichten zur Rücksichtnahme nach § 241 Abs. 2 BGB. → Vertragliches Schuldverhältnis

W

Weisungsgebunden

Weisungsgebunden bedeutet, dass man nach Anweisung arbeitet und nicht frei entscheiden kann.

Werkvertrag

Begriff Der Werkvertrag ist auf die Herbeiführung eines Erfolges gerichtet (§ 631 Abs. 2 BGB). Nur wenn der Unternehmer den Erfolg herbeiführt, hat er einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung. Dadurch unterscheidet sich der Werkvertrag vom Dienstvertrag: Dieser ist gemäß § 611 Abs. 1 BGB auf die Leistung der versprochenen Dienste gegen Zahlung einer Vergütung und damit auf eine Tätigkeit gerichtet. Auch der zur Dienstleistung Verpflichtete muss sich um die Herbeiführung des Erfolges bemühen. Den Anspruch auf Bezahlung hat er aber auch dann, wenn der Erfolg trotz Bemühens nicht eintritt.

Fiktive Vergütung Nach § 632 Abs. 1 BGB gilt eine Vergütung als vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Diese Fiktion („gilt als vereinbart ...“) greift (nur) dann ein, wenn die Parteien keine ausdrückliche oder zumindest konkludente Vereinbarung zur Vergütung getroffen haben, was im wirtschaftlichen Bereich eher selten der Fall ist.

Übliche Vergütung Da es bei einem Werkvertrag häufig nicht möglich ist, die Höhe der Vergütung im Voraus zu bestimmen, enthält § 632 Abs. 2 BGB eine (weitere) Fiktion. Bei fehlender Vereinbarung zur Höhe der Vergütung ist bei Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Unter einer Taxe versteht man einen behördlich festgesetzten Preis, etwa für die Benutzung von Taxen, aber auch Gebührenordnungen für Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte und Steuerberater. Diese Ordnungen enthalten allerdings nicht immer starre Gebühren, sondern lassen den Rechnungsstellern einen Spielraum, den sie im Rahmen des Üblichen nutzen dürfen. Anderenfalls ist die übliche Vergütung zu zahlen, etwa der übliche Stundenlohn für Reparaturen.

Fälligkeit Vergütung Nach § 641 Abs. 1 BGB ist die Vergütung „bei der Abnahme des Werkes zu entrichten“. Das bedeutet, dass der Anspruch auf die Vergütung erst fällig wird, wenn der Besteller das vom Unternehmer hergestellte Werk abgenommen hat.

Abnahme Nach § 640 Abs. 1 BGB ist der Besteller verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen (Zweite Hauptpflicht). Eine Abnahme liegt vor, wenn der Besteller das Werk als im Wesentlichen vertragsgemäße Leistung körperlich entgegennimmt. Die Abnahme kann förmlich durch die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls oder konkludent (schlüssiges Verhalten, z. B. Ingebrauchnahme) erfolgen. In beiden Fällen muss gegenüber dem Unternehmer zum Ausdruck kommen, dass der Besteller die Werkleistung als im Wesentlichen vertragsgemäß anerkennt. Möglich ist auch eine fiktive Abnahme (§§ 640 Abs. 1 S. 3, § 641a Abs. 1 S. 1 BGB).

Kostenanschlag Wenn dem Werkvertrag ein verbindlicher Kostenanschlag (oft „Kostenvoranschlag“ genannt) zugrunde liegt, muss das Werk für den damit vereinbarten Preis erstellt werden („Festpreis“). Wenn der Unternehmer keine Gewähr für die Richtigkeit des Kostenanschlages („unverbindlicher Kostenvoranschlag“) übernommen hat, muss der Unternehmer den Besteller informieren, wenn sich während der Herstellung des Werkes zeigt, dass dieses nicht ohne eine wesentliche finanzielle Überschreitung ausführbar ist (§ 650 Abs. 2 BGB). Als wesentlich wird eine Überschreitung ab 15 % oder ab 20 % angesehen. Unterlässt der Unternehmer die Anzeige, liegt hierin eine Pflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 BGB mit der Folge, dass der Besteller nur dem Kostenanschlag gemäß zuzüglich der zulässigen Überschreitung in Höhe von 15–20 % zur Zahlung verpflichtet ist. Dies gilt nicht, wenn es während der Bauausführung zu Änderungen der Planung kommt.

Unternehmerpfandrecht Nach § 647 BGB steht dem Unternehmer für seine Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an den beweglichen Sachen zu, die in seinen Besitz gelangt sind. Das Pfandrecht berechtigt ihn zur Verwertung des Gegenstandes (§§ 1257, 1234 ff. BGB).

Widerrechtlichkeit

Jede Verletzung eines fremden Rechtsgutes oder Rechtes ist widerrechtlich („wider das Recht“), es sei denn, es liegt ein Rechtfertigungsgrund vor (Einwilligung, Notwehr). „Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Widerrechtlichkeit!“ Diese Regel gilt aber nicht für Eingriffe in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR). In diesen beiden Fällen muss die Rechtswidrigkeit im Wege einer Güter- und Interessenabwägung festgestellt werden.

Widerruf

In bestimmten Fällen stehen Verbrauchern Widerrufsrechte zu, so bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen (§§ 312g Abs. 1, 355 BGB). Nach fristgerechter Erklärung des Widerrufs sind die Verträge gemäß § 357 BGB rückabzuwickeln.

Widerruf der Vollmacht

Die Vollmacht kann nur so widerrufen werden, wie sie erteilt wurde.

Die Innenvollmacht kann nur durch Innenwiderruf, die Außenvollmacht nur durch Außenwiderruf zurückgezogen werden.

Willenserklärung

Die Willenserklärung (WE) ist die Erklärung einer Person, sich rechtlich binden zu wollen.

Eine Willenserklärung wird grundsätzlich mit Zugang wirksam.

Wohnsitz

Wohnsitz/Sitz ist gem. § 7 Abs. 1 BGB der Ort, wo sich eine Person ständig niederlässt.

Z

Zivilrecht

Zivilrecht, auch privates Recht oder bürgerliches Recht genannt, behandelt das rechtliche Verhältnis von Personen (Natürliche und juristische) im Gleichstellungsverhältnis: Die Personen stehen auf gleicher Ebene zueinander und haben gegenseitige Forderungen bzw. Ansprüche.

Zugang (einer Willenserklärung)

Eine Willenserklärung unter Abwesenden ist nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugegangen, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist und der Empfänger unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen und nach der Verkehrsanschauung mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Bei Privatpersonen bedeutet dies bis ca. 20.00 Uhr.

Bei Geschäftspersonen bedeutet dies zu den Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten.

Das Internet kennt keine Uhrzeiten. Deshalb sollte man hier kenntlich machen, ob geöffnet oder geschlossen ist.

Zwingende Regelungen bzw. zwingendes Recht

Zwingende Regelungen sind Regelungen, von denen durch vertragliche Vereinbarungen nicht abgewichen werden kann.

Beispiel: §§ 305 ff. BGB finden bei AGB immer Anwendung.